



# SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas  
3/2014

## In dieser Ausgabe:

- **Für ein gutes Bundesteilhabegesetz** S. 2

### Aktuelles

- Vorsorgevollmacht statt Betreuung S. 3
- Das neue Rentenpaket S. 5

### Rechtliches

- Kreis muss Inklusionsbegleitung bezahlen S. 7
- BSG stärkt Anspruch von Autisten auf barrierefreie Kommunikation S. 8
- Behindertengerechter Umbau eines PKW zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit S. 9

### Für Sie gefunden

- Krimi in leicht verständlicher Sprache S.10

### Regionales

- Neue Zuständigkeit für die Kfz-Steuer ab 1. Juli 2014 S. 11
- Mobilitätstraining mit den neuen Traminos des Jenaer Nahverkehrs am 24. Juni 2014 S. 12

**Herausgeber:** Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes  
Leben behinderter Menschen e.V.

Salvador-Allende-Platz 11  
07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75

📄 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



## Für ein gutes Bundesteilhabegesetz

Seit über einem Jahr setzt sich ein Bündnis von Behindertenverbänden für gesetzliche Regelungen zur sozialen Teilhabe ein. Nun präsentiert sich die Kampagne für ein gutes Bundesteilhabegesetz durch die Neugestaltung der Internetseite [www.teilhabe-gesetz.org](http://www.teilhabe-gesetz.org) mit neuem Gesicht und neuem Schwung. "Seit dem Start der Kampagne konnten wir nicht zuletzt durch die Unterstützung der *Aktion Mensch* erreichen, dass das geplante Bundesteilhabegesetz mittlerweile in aller Munde ist und immer wieder über die Benachteiligungen behinderter Menschen berichtet wird. Das Thema ist im Koalitionsvertrag auf Bundesebene verankert und erste inhaltliche Gespräche über die Gestaltung des Gesetzes werden geführt. Vor allem steht ein Zeitplan für die Gesetzesreform - der Entwurf für das Gesetz soll bis Mitte 2015 fertig und bis Mitte 2016 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden",

erklärte Ottmar Miles-Paul, der die Kampagne koordiniert.

Die Verbände haben nun Kernpunkte für ein gutes Teilhabegesetz formuliert. Die Kernpunkte sollen genutzt werden, um die verschiedenen Akteure, die für die Schaffung des Bundesteilhabegesetzes verantwortlich sind, mit den konkreten Vorschlägen zu konfrontieren und deren Stellungnahmen hierzu einzuholen. Diese sollen im weiteren Verlauf der Kampagne dokumentiert werden. Besonders wichtig sind dabei die Bundestagsabgeordneten und dabei vor allem die Mitglieder des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Soziales sowie des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages. Dabei wäre es ideal, wenn diese aus ihren Wahlkreisen heraus von behinderten Menschen, ihren Partnerinnen und Partnern und Angehörigen auf deren Meinung zu den Kernpunkten für das Bundesteilhabegesetz angesprochen werden.

Da auch der Bundesrat dem Bundesteilhabegesetz zustimmen muss, ist es

auch wichtig, bei den Landesregierungen, dabei insbesondere bei den Sozial- und JugendministerInnen und bei den Landtagsabgeordneten für die Unterstützung der Kernpunkte zu werben.

Die Kernpunkte für ein Bundesteilhabegesetz sind:

**- Behinderte Menschen, Ihre Partner und Angehörigen dürfen nicht länger arm gemacht werden**

**- Mit einem offenen Leistungskatalog ist ein umfassender Anspruch auf Leistungen zügig sicher zu stellen. Die Persönliche Unterstützung und Assistenz muss als umfassender Anspruch bedarfsdeckend und bundeseinheitlich im Bundesteilhabegesetz verankert werden**

**- Bundesteilhabegeld als Nachteilsausgleich**

**- Vorfahrt für die Inklusion**

**- Barrierefreie Informationen und unabhängige Beratung**

**- Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Verbände**

Details zu den Kernpunkten unter:

[http://www.teilhabe-gesetz.org//media//Ottmars\\_Dateien/140526\\_Kernpunkte\\_Teilhabegesetz.pdf](http://www.teilhabe-gesetz.org//media//Ottmars_Dateien/140526_Kernpunkte_Teilhabegesetz.pdf)

Quellen: [kabinet-nachrichten.de](http://kabinet-nachrichten.de) und [www.teilhabe-gesetz.org](http://www.teilhabe-gesetz.org)

# Aktuelles

## Vorsorgevollmacht statt Betreuung

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Eine Betreuung ist aber nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können (§ 1896 Abs. 1 BGB). „Mit der Vorsorgevollmacht hat der Gesetzgeber jedem Menschen die

Möglichkeit eingeräumt, seinen Willen auch dann zur Geltung zu bringen, wenn er selbst nicht mehr handlungsfähig ist“, so Rankers.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung einer Vertrauensperson. Diese ist im Bedarfsfall sofort handlungsfähig und wird im Gegensatz zu einem rechtlichen Betreuer nicht vom Gericht /Amtsgericht beaufsichtigt. Die Vollmacht umfasst in der Regel die Bereiche Gesundheitssorge (z.B. Einwilligung in einen operativen Eingriff), Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten (z.B. Abschluss eines Heimvertrages), Behörden- u. Versicherungsangelegenheiten, die Vermögenssorge, den Post- und Fernmeldeverkehr u. die Vertretung vor Gericht.

Viele Banken tun sich allerdings schwer, eine Vorsorgevollmacht zu akzeptieren, sofern sie nicht notariell beurkundet ist. „Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten ist die Vorsorgevollmacht deshalb nur die zweite Wahl“, erläutert Frau Rankers, Geschäftsführerin von Ran-

kers Finanzstrategien. „Für diesen Bereich empfehle ich daher dringend, auf die von den Banken und Sparkassen angebotenen Konto- und Depotvollmachten zurückzugreifen. Diese sollten persönlich bei dem jeweiligen Kreditinstitut unterzeichnet und hinterlegt werden. Der Bevollmächtigte muss dazu nicht anwesend sein“.

Eine Vorsorgevollmacht muss schriftlich, nicht jedoch wie ein Testament handschriftlich verfasst sein und mit einer Unterschrift abgeschlossen werden. Sie kann individuell entworfen, aber auch unter Vorlage eines Musters erstellt werden. Dieses sollte aktuell und vor allem rechtssicher sein. Diese Kriterien erfüllt z.B. das Muster des Bundesministeriums der Justiz, das aus dem Internet heruntergeladen werden kann ([www.bmj.de](http://www.bmj.de)). Die Unterschrift kann durch die Betreuungsbehörde oder einen Betreuungsverein gegen eine Gebühr von 10 € beglaubigt werden. Eine **notarielle Beurkundung** der Vorsorgevollmacht ist erforderlich, wenn sie auch zur Verfü-

gung über Immobilien oder zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll. Die dafür anfallende Gebühr ist gesetzlich festgelegt und liegt in einem Rahmen von 10 € (Mindestwert) bis rd. 400 € (Höchstwert) bei einem Vermögen von über 500.000 €. Sie umfasst die Beratung durch den Notar sowie den Entwurf und die Beurkundung.

Damit eine Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall auch gefunden und nicht doch gegen den Willen des Handlungsunfähigen ein (Fremd-)Betreuer bestellt wird, kann die Vollmacht beim **Zentralen Vorsoreregister** (ZVR) registriert werden ([www.vorsoreregister.de](http://www.vorsoreregister.de)).

Dieses wird von der Bundesnotarkammer mit Sitz in Berlin im gesetzlichen Auftrag unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz geführt und wird monatlich mehr als 20.000 mal abgefragt. Ein Antrag auf Eintragung kann online über das Internet oder postalisch erfolgen. Die Gebühr beträgt je nach Sachlage einmalig zwischen 8,50 und rd.20 €.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.rankers-cie.de](http://www.rankers-cie.de)

Quelle: <http://www.presse-box.de/pressemitteilung/rankers-family-office/Vorsorgevoll-macht-statt-Betreuung/boxid/419827>

## Das neue Rentenpaket



Die Rente mit 63 wurde am 23. Mai im Bundestag beschlossen. Verlierer im Machtkampf um das Rentenpaket ist am Ende die Bevölkerung – vor allem die jüngeren Beitragszahler. Denn diese werden an dem großzügigen Rentenpaket künftig schwer zu tragen haben. Dennoch gibt es einige wenige Gewinner, die sich über das neue Rentenpaket freuen dürfen, denn ab dem 1. Juli gibt es die Rente mit 63 und mehr Geld für Mütter im Ruhestand.

Wer 45 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat, kann mit Vollendung

des 63. Lebensjahres ab dem 1.7.2014 ohne Abzüge in den Ruhestand gehen. Bisher müssen Versicherte für jeden Monat, den sie vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter in Rente gehen, 0,3% Kürzungen bei ihrer Rente in Kauf nehmen. Zudem werden die Anspruchsvoraussetzungen verbessert: kurzzeitige Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld I), Zeiten der Pflege, sofern Versicherungspflicht bestand, Erziehung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr sowie Schlechtwetter-, Insolvenz- oder Kurzarbeitergeld werden angerechnet. Nicht berücksichtigt werden Zeiten mit Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV), da es sich hierbei um Fürsorgeleistungen handelt und nicht um Versicherungsleistungen. Um Frühverrentungen zu vermeiden werden Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in den letzten zwei Jahren vor der abschlagsfreien Rente ab 63 nicht mehr mitgezählt.

Aus der Rente ab 63 wird schrittweise die Rente ab 65. Die Rente ab 63 gilt nur für Versicherte, die vor

dem 1. Januar 1953 geboren sind und deren Rente nach dem 1.7.2014 beginnt und die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Für Versicherte, die nach dem 1.1.1953 geboren sind, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Wer also nach dem 1. 1. 1964 geboren wurde, kann nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente gehen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Freude über eine Rente mit 63 wird allerdings nur von kurzer Dauer sein: Parallel zur schrittweisen Erhöhung des Rentenalters auf 67 Jahre, wird im Jahr 2029 auch der Eintritt in die Frührente erst mit 65 Jahren möglich sein. Personen, die schon in Rente sind, können nicht nachträglich eine andere Altersteilzeitrente wählen - aber: "Ist der Rentenbescheid noch nicht bindend oder habe ich Widerspruch eingelegt, kann ich doch noch wechseln, wenn die Voraussetzungen für die andere Rente erfüllt sind", sagt eine Sprecherin der Deutschen Rentenversicherung. Die Widerspruchsfrist für den Rentenbescheid beträgt vier Wochen. Wer

also erst kürzlich Rente beantragt hat und jetzt besser gestellt würde, sollte schnell widersprechen.

Für die Altersrente für Schwerbehinderte bleibt die bisherige Regelung bestehen. Für sie wird die Altersgrenze zur abschlagsfreien Rente stufenweise von 63 auf 65 angehoben – beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1952. Die Altersgrenze für eine Rente mit Abschlag wird gleichzeitig von 60 auf 62 Jahre angehoben. Der maximale Abschlag liegt bei 10,8%.

Quellen: *focus online* und [www.finanzen.de](http://www.finanzen.de) und [www.rentenpaket.de](http://www.rentenpaket.de)

# rechtliches

## **Kreis muss Inklusionsbegleitung bezahlen**

LSG Nordrhein-Westfalen, L 9 SA 429/13 B ER

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat

entschieden, dass ein 14-jähriger „Inklusionsschüler“, der eine 1:1-Betreuung benötigt, einen Integrationshelfer vom Kreis zur Seite gestellt - und bezahlt bekommen muss. Im konkreten Fall gab es Streit über die Kostenübernahme zwischen Land und Kommune. Das Gericht machte deutlich, dass dieser Streit in „erster Linie eine politische Problematik ist, die nicht zu Lasten der behinderten Kinder und Jugendlichen gehen darf“. Hier benötigte der Schüler jemanden, der ständig darauf achtet, dass er pünktlich erscheint, die Sachen ein- und auspackt, seinen Arbeitsplatz organisiert, von der Tafel abschreibt und so weiter. Es geht um 28 Stunden Begleitung pro Woche, die der Kreis nicht bezahlen wollte - nun aber muss. Er kann nicht argumentieren, dass es sich bei der Begleitung um eine sonderpädagogische Förderung handele, die vom Land zu zahlen sei. Denn die Unterstützung eines behinderten Schülers durch einen Integrationshelfer gehöre nicht zum pädagogischen Kernbereich. Dieser sei nicht berührt, so-

lange die Vorgabe der pädagogischen Inhalte in der Hand der Lehrer bleibe.

Quelle: <http://www.muskelschwund.de/muskelschwund/allgemeine-hilfestellung/recht-und-gesetz/>

## **BSG stärkt Anspruch von Autisten auf barrierefreie Kommunikation**

BSG AZ B9SB5/ 13B

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Präzedenzentscheidung klargestellt, dass Autisten unter barrierefreien Umständen begutachtet werden müssen. Besonders ging es um die Barrierefreiheit der Kommunikation mit dem Gutachter. Bisher folgten Richter oft den eigenen abwiegelnden Angaben der Gutachter, die dies meist ablehnten.

In diesem Fall lehnten das zuständige Versorgungsamt wie auch die ersten zwei sozialgerichtlichen Instanzen ab, die Gutachter zu der Beachtung barriere-

freier Rahmenbedingungen zu verpflichten, beziehungsweise entsprechend kompetente Gutachter zu suchen (ein Gutachter, der etwas von Autismus versteht, wird sicherlich nicht Autisten unzumutbaren Begutachtungsumständen aussetzen). Aus diesem Grund lehnte der autistische Kläger alle bestellten Gutachter ab, betonte aber zugleich stets, dass er zu einer Begutachtung unter barrierefreien Umständen bereit sei. Ohne die ernsthafte Bereitschaft zu barrierefreier fernschriftlicher Kommunikation werde er erheblich benachteiligt, da die meisten anderen Personen mit Gutachtern kommunizieren, sich also auch erklären können; die eigene Sicht darstellen, auf Punkte hinweisen, die sonst nicht berücksichtigt würden und Missverständnisse interaktiv richtigstellen können. Das Landessozialgericht (LSG) sah die eigene Amtsermittlungspflicht jedoch bereits durch den Umstand erfüllt, dass der Autist vermeintlich die Mitwirkung verweigerte und ließ die Revision beim BSG trotz entsprechendem Antrag nicht zu. Ebenso gin-



gen die Vorinstanzen davon aus, dass die Ladung zur mündlichen Verhandlung dem autistischen Kläger genug Gelegenheit zum Sachvortrag gegeben habe, auch wenn sie gemäß einem vorliegenden ärztlichen Attest nicht als barrierefrei betrachtet werden konnte.

Das BSG erkannte in seiner Entscheidung vom 14.11.2013 hierin eine Rechtsverletzung der Vorinstanzen und verwies die Sache zurück an das LSG, welches sich nun damit auseinanderzusetzen hat, wie eine barrierefreie Begutachtung von Autisten gestaltet werden muss.

Quelle: [http://autisten.enthinderung.de/BSG\\_barriere-freie\\_kommunikation\\_2013](http://autisten.enthinderung.de/BSG_barriere-freie_kommunikation_2013)

## **Behindertengerechter Ausbau eines PKW zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit**

AZ BSG B 8 SO 24/11R

Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt und wegen

einer Behinderung zur Ausübung seines Ehrenamts regelmäßig auf ein Fahrzeug angewiesen ist, kann einen Anspruch auf Übernahme der Kosten zur Fahrzeuganschaffung und Umrüstung gegenüber dem Sozialhilfeträger haben. Dies entschieden die Richter des Bundessozialgerichtes (BSG) im August 2013.

Im vorliegenden Fall ging es um den Antrag einer 67-jährigen Rentnerin, die auf den Rollstuhl angewiesen ist und sich in verschiedenen Organisationen ehrenamtlich engagiert. Für diese Tätigkeit ist sie auf ein behindertengerecht umgerüstetes Auto angewiesen. Die Vorinstanz, das Landessozialgericht, hatte der Frau die Hilfe verweigert, mit dem Hinweis, dass eine Beihilfe zur Fahrzeuganschaffung im Wesentlichen nur für Berufstätige möglich ist.

Das BSG hat dieses Urteil aufgehoben mit der Begründung, dass die Eingliederungshilfe für Behinderte auch die Eingliederung in die Gesellschaft zum Ziel hat und eine ehrenamtliche Tätigkeit in besonderer

Weise zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gehört. Durch die umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit der Klägerin ergibt sich eine besondere Bedarfslage, die einen Anspruch auf ein behindertengerechtes Fahrzeug rechtfertigt. Die Richter folgen mit ihrem Urteil dem gesellschaftlichen Trend zur Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements und machen deutlich, dass auch Behinderten der Zugang zu einem solchen Engagement ermöglicht werden muss. Die Richter führen in ihrem Urteil ausdrücklich aus, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit gerade für behinderte Personen eine Möglichkeit ist, ihre Fähigkeiten sinnvoll und gewinnbringend einzusetzen, um zu verhindern auf das Abstellgleis abgeschoben zu werden.

Ein klares Zeichen zur Förderung der Inklusion von Behinderten in unserer Gesellschaft; es wird von Behindertenverbänden als Meilenstein zur Verwirklichung der selbstbestimmten Teilhabe von Behinderten am gesellschaftlichen Leben angesehen.

Quelle: <http://www.amsel.de>

## Für Sie gefunden

### **Krimi in leicht verständlicher Sprache**

Erstmals im deutschsprachigen Raum ist ein Kriminalroman in leicht verständlicher Sprache erschienen. Der Titel: „Die Erbschaft“. Der capito-Redakteur Uwe Lubrich hat ihn gemeinsam mit Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung geschrieben. Das ist bislang ein einzigartiges Projekt und wurde vom österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz finanziell unterstützt.

Der Roman richtet sich an Menschen, die herkömmliche Erwachsenenbücher aufgrund geringer Deutschkenntnisse oder einer Behinderung schwer lesen können. Das Buch ist im Eigenverlag von capito erschienen und im capito-Shop online erhältlich – sowohl als Printprodukt als auch als screenreaderfähiges PDF. Das Buch kostet

in beiden Versionen 11 €  
(zzgl. Versand).

Quelle: *kobinet-nachrichten.de*

# Regionales

## **Neue Zuständigkeit für die Kfz-Steuer ab 1. Juli 2014**

Das Halten von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen unterliegt der Kfz-Steuer. Bislang waren die Finanzämter für die Kfz-Steuer verantwortlich. Doch inzwischen wurde die Verwaltungskompetenz von den Ländern auf den Bund übertragen. Und somit ist ab dem 1. Juli 2014 die Zollverwaltung für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kfz-Steuer zuständig. Die Daten werden in ein neues, automatisiertes Verfahren der Zollverwaltung übernommen. Bereits erteilte Kfz-Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit. Auch bereits gewährte Vergüns-

tigungen müssen nicht neu beantragt werden. Die bisherigen Steuernummern bleiben für etwaige Rückfragen oder Korrespondenz erhalten.

Wichtig: ein neues Auto muss jetzt beim Zollamt angemeldet werden; wie bisher unter Vorlage der Zulassung, des Schwerbehindertenausweises und des Beiblattes (im Original). Den Antrag (Formular 3809) und das Merkblatt (Formular 3803) können Sie sich unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) runterladen.

Aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit kann es zu Verzögerungen bei Lastschrifteinzug oder der Kfz-Steuererstattung kommen. Die Verzögerungen sind auf technische Umstellungsarbeiten zurückzuführen und werden nach Abschluss der Aufgabenübernahme durch die Hauptzollämter nicht mehr auftreten.

Das Zollamt in Jena befindet sich in der Göschwitzer Str. 34 - telefonisch erreichbar unter 28020 oder 280210. Leider ist das Zollamt noch nicht barrierefrei zugänglich, es gibt aber im Erdgeschoss ein

Telefon, um die betreffenden Kollegen zu informieren.

Quelle: (auszugsweise):  
<http://www.etl.de/fuchs-jena/aktuelle-themen/>

## Mobilitätstraining mit den neuen Traminos des Jenaer Nahverkehrs

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat sich dafür eingesetzt und gemeinsam mit dem Jener Nahverkehr ein Mobilitätstraining organisiert und lässt damit eine „alte Tradition“ wieder aufleben. Denn das gab es vor einiger Zeit schon mal und das war eine tolle Sache. Es wurde gut angenommen, da es eine gute Möglichkeit bietet, ohne Termindruck in die Bahn einzusteigen und so zu probieren, wie das mit dem Einsteigen geht und welche Position in der Bahn eingenommen werden kann bzw. muss.

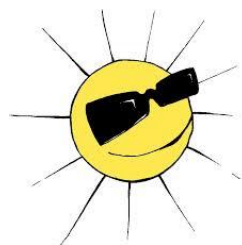
Das Mobilitätstraining wird am **24. Juni von 9 - 11 Uhr** stattfinden. An der Endhaltestelle Winzerla

wird dafür eine neue Traminos bereitstehen. Die Traminos-Experten und Servicemitarbeiter stehen Ihnen zur Verfügung, um alles rund um die neuen Bahnen zu erzählen und zu zeigen.



Auch Sie selbst haben die Möglichkeit, die Benutzung der Bahn zu trainieren. Der Nahverkehr freut sich auf eine rege Teilnahme.

**Nutzen Sie diese Möglichkeit!**



**Wir wünschen allen Lesern des Infoblattes SELBSTBESTIMMT einen coolen Sommer!**